

Infoschreiben/Merkblatt

Gewerbliche Regelung für Pferdebetriebe

Pferde- und Reittrainer,
Reitschulen,
Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen

Gewerberechtliche Regelung für Pferdebetriebe

Reitstall, Pferdehof, Reitschule oder Reitsportzentrum sind Sammelbegriffe für ein oft sehr umfassendes Leistungsangebot. Die Zuordnung der in der Gesamtleistung enthaltenen einzelnen Tätigkeiten führt in der behördlichen Betrachtung oft zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der gewerbliche Pferdebetrieb, die gewerbliche Vermietung sowie die gewerbliche Einstellung von Pferden stellen ein freies Gewerbe dar.

Welche Tätigkeiten fallen generell unter die Anwendung der Gewerbeordnung?

Gemäß § 1 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zwecke dieser bestimmt ist.

Selbstständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Als regelmäßige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

Können auch Tätigkeiten von gemeinnützigen Vereinen unter die Anwendung der Gewerbeordnung fallen?

Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiel, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Welche Tätigkeiten von Pferdebetrieben fallen unter die Anwendung der Gewerbeordnung?

Das gewerbliche Einstellen, Ausbilden und Vermieten von Pferden erfordern die Anmeldung des Gewerbes: **„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“.**

- **Das gewerbliche Einstellen von Pferden**
 - Das Einstellen von Pferden erfordert grundsätzlich die Anmeldung dieses Gewerbes. Ausnahmen gibt es für landwirtschaftliche Betriebe.
- **Die Ausbildung von Tieren**
 - Die Ausbildung von Tieren fällt ohne Ausnahme unter die Gewerbeordnung. Damit sind der Pferdeausbildungsbetrieb und der selbstständig tätige Pferdeausbildner oder der Bereiter – auch wenn dieser mobil tätig ist und keine Pferdehaltung betreibt – Gewerbetreibende. Unter Pferdeausbildung fällt der gesamte Trainingsbereich eines Pferdes: von der Erziehung des Fohlens über das Zureiten und Einfahren bis zum Turniersporttraining und Vorstellen des Pferdes bei Zucht- und Sportprüfungen und Verkaufsveranstaltungen.
- **Das Vermieten von Tieren**
 - Das Vermieten von Tieren ist eine gewerbliche Tätigkeit und bedarf daher einer Gewerbeberechtigung. Ausnahmen bestehen für die Vermietung von Reittieren, wenn diese als Nebengewerbe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt. Unter Vermietung versteht man das Überlassen von Tieren mit oder ohne Ausrüstung. Es erfolgt eine Einweisung, aber keine zusätzliche Dienstleistung wie Begleitung, Coaching oder Unterricht etc. im Umgang mit dem Tier.
- **Beratungsleistungen**
 - Der Wortlaut der Gewerbeberechtigung verdeutlicht, dass auch Beratungsleistungen rund um pferdegerechte Haltung und Fütterung als gewerbliche Tätigkeiten gelten.
- **diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten rund ums Tier**
 - Des Weiteren zählt die Gewerbeordnung sämtliche diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten rund ums Tier zu den gewerblichen Tätigkeiten, mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen Diagnose- und Behandlungsmethoden, die den freiberuflichen Tätigkeiten zugeordnet werden.
- **Die Vermietung von Sportartikeln**
 - Die Vermietung von Sportartikeln kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht ausgeübt werden. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung notwendig.

Gewerbeanmeldung

Gewerberechtlich handelt es sich um ein sogenanntes "freies Gewerbe". Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder bestimmte Praxiszeiten) braucht, um das Gewerbe ausüben zu können. Durch Ausübung des Gewerbes wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser **Gründerservice** hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlb>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.

Welche Tätigkeiten von Pferdebetrieben fallen nicht unter die Anwendung der Gewerbeordnung?

Die Gewerbeordnung 1994 zählt im § 2 eine Reihe von Tätigkeiten auf, die nicht unter dieses Bundesgesetz fallen und somit keine gewerblichen Tätigkeiten darstellen. Für diese Tätigkeiten ist keine Gewerbeberechtigung erforderlich. Für die Erwerbszweige der nachfolgenden Auflistung besteht keine Zuständigkeit der Gewerbebehörde:

- **Erteilen von Reitunterricht**

- o Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 12 ist die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung von der Gewerbeordnung ausgenommen. Unter Privatunterricht wird der Unterricht von Personen verstanden. Die Tätigkeit des Reitlehrers fällt damit nicht unter die Gewerbeordnung. Die Erteilung von **Reitunterricht** sowie die **Durchführung von Ausbildungsprogrammen** sind als Wissensvermittlung zu verstehen und stellen damit eine Unterrichtstätigkeit dar. Die Ausbildung ist nicht Gegenstand eines Gewerbes. Demnach benötigt der Reitlehrer keine Gewerbeberechtigung.
- o Wer auf eigene Rechnung und wirtschaftliche Gefahr Reitunterricht erteilt gilt somit als Freiberufler. Auch die Finanzbehörde betrachtet Einkünfte aus diesem Erwerbszweig nicht als gewerbliche Einkünfte, sondern als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Ein freiberuflicher Selbstständiger ist verpflichtet, sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) als sogenannter „Neuer Selbstständiger“ selbst anzumelden.
- o Ist der Reitlehrer bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig von einem Auftraggeber und verfügt er selbst über die benötigten Betriebsmittel, so kann er auch auf Basis eines Werkvertrages als „Freiberuflich Selbstständiger“ tätig werden.
- o Ist die Zurverfügungstellung eines Reittieres notwendiger Bestandteil des Reitunterrichts gilt diese Tätigkeit nicht als Vermietung eines Tieres, sondern geht im Sinne einer einheitlichen Leistung in der in der wirtschaftlich übergeordneten freiberuflichen Tätigkeit auf. Damit fällt das Anführen einer Reitergruppe beim Ausritt nicht unter Vermietung von Reittieren, sondern unter Reitunterricht im Sinne einer Wissensvermittlung an Privatpersonen.
- o **WICHTIG: Vom Reitunterricht ist die Tätigkeit der Pferdeausbildung klar zu trennen: Menschen unterrichten ist kein Gewerbe. Tiere ausbilden ist eine gewerbliche Tätigkeit! DAHER: Reitschulen sind keine Gewerbebetriebe, Pferdeausbildungsbetriebe hingegen schon.**

- **Pferdezucht und Gewinnung tierischer Erzeugnisse**

- o Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 GewO 1994 ist die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen und gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 fällt das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse unter die Landwirtschaft. Damit sind Pferdezuchtbetriebe oder zum Beispiel Pferdefleisch- und Stutenmilcherzeuger keine Gewerbebetriebe.
- o Die Gewerbeordnung knüpft auch nicht an bestimmte Mindestgrößen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an: Gewerberechtlich betrachtet wird unter Land- und Forstwirtschaft unabhängig von der Betriebsgröße die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie Jagd und Fischerei verstanden.

- **Pferde einstellen im landwirtschaftlichen Betrieb**

- o Werden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb Pferde eingestellt, so zieht die GewO mit der Novelle 2017 eine Grenze von **25 Einstellpferden** ein. Werden **mehr als 25 Pferde** im landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt, liegt Gewerblichkeit vor. Bis 25 Einstellpferde hängt es davon ab, ob die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ausreichen, um die Pferde selber zu versorgen.

Pro Hektar landwirtschaftlich dürfen höchstens 2 Einstellpferde gehalten werden. Darüber hinaus müssen sich diese landwirtschaftlichen Flächen in der „Region“ des Hofes befinden (§ 2 Abs. 3 Z. 4).

- o Andere Reittiere als Pferde (z.B. Lamas, Kamele, etc.) können im landwirtschaftlichen Nebenerwerb (und damit von der Gewerbeordnung ausgenommen) eingestellt werden (§ 2 Abs. 4 Z. 6).

Tierhaltung – Tierschutz

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden sind in der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 geregelt.

- **Tierhaltungsverordnung**
 - o In der Anlage 1 dieser Verordnung sind die **Mindestanforderungen an die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden)** festgelegt.
 - o Die Haltung von Tieren auf Gewerbebetrieben ist in der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeit (**Tierhaltungs-Gewerbeverordnung - TH-GewV**) geregelt.
 - o Abschnitt 4 dieser Verordnung regelt die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren von Reit- und Fahrbetrieben. Zuständiges Kontrollorgan für die Einhaltung der Tierhaltungsverordnungen ist der Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Flächenwidmung – Baugenehmigung – Betriebsanlagengenehmigung

Soll ein gewerblicher Pferdebetrieb neu errichtet werden oder ein landwirtschaftlicher in einen gewerblichen Pferdebetrieb umgewandelt werden, ist zunächst bei der Gemeinde festzustellen, ob der **Flächenwidmungsplan** diesen Betrieb zulässt.

Für die Neuerrichtung eines Pferdebetriebes ist eine **Baubewilligung** erforderlich. Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde oder gemäß Bauübertragungsverordnung die Gewerbebehörde.

Soll ein bestehender Pferdebetrieb übernommen werden muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten müssen den bauordnungsrechtlichen und bautechnischen Vorschriften entsprechen.

Neben der Baugenehmigung ist auch eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Betriebsanlagenbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Bei bis 35 fremden Reittieren wird ein vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren haben Nachbarn keine Parteistellung. Es muss auch keine Augenscheinsverhandlung stattfinden. Der positive Feststellungsbescheid gilt als Genehmigungsbescheid. Auch in diesem Verfahren müssen die Einreichunterlagen vollständig sein, sodass die Behörde bereits aufgrund der Unterlagen ohne Verhandlung vor Ort das Projekt beurteilen kann. Ab 35 eingestellten Reittieren ist ein „reguläres“ Anlagengenehmigungsverfahren durchzuführen.

Hinweis: Beide Genehmigungen (Bau- und Anlagengenehmigung) sind jedenfalls vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einzuholen.